

Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 33, D-03046 Cottbus
wobswětowa kupka Chóšebuz, droga młóžiny 33 D-03046 Chóšebuz

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Referat GL 4
Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

vorab per E-Mail:

[X](#)

Cottbus/Chóšebuz, 08.12.2022

Stellungnahme der GRÜNEN LIGA zu Vorentwurf und Untersuchungsrahmen des Braunkohlenplanverfahrens Tagebau Welzow-Süd

Sehr geehrte Frau König, sehr geehrte Frau Weinert,

hiermit nimmt die Umweltgruppe Cottbus e.V. für die Grüne Liga Brandenburg e.V. Stellung zum Vorentwurf und Untersuchungsrahmen im o.g. Braunkohlenplanverfahren.

Das Schreiben der Umweltgruppe Cottbus zum gegenständlichen Planverfahren vom vom 09.09.2021 ist als Bestandteil dieser Stellungnahme anzusehen.

Planungsanlass und Gegenstand des Verfahrens

Der Vorentwurf sieht bisher lediglich die von der LEAG am 13. Januar 2021 verkündete unternehmerische Entscheidung der LEAG als Planungsanlass an und konzentriert sich auf die „verfahrenseinleitenden Unterlagen“ des Bergbauunternehmens als Grundlage.

Tatsächlich ist Braunkohlenplanung als Teil der Raumordnung eine Planungsentscheidung des Staates, die nicht an Unternehmensplanungen oder eine Beantragung durch das Unternehmen gebunden ist. Eine Anpassung des Braunkohlenplanes war bereits deutlich früher geboten. Mit den (spätestmöglichen) Abschaltzeitpunkten der Braunkohlekraftwerke, wie sie das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) festlegt, existiert kein Szenario, bei dem noch eine energiepolitische Notwendigkeit zur Gewinnung der Kohle aus dem Teilfeld II des Tagebaues Welzow-Süd ableitbar wäre. Wie die Tischvorlage richtig feststellt, ist die Aufhebung des Braunkohlenplanes aus dem Jahr 2014 „erforderlich, um die kommunale Planungshoheit wieder vollumfänglich herzustellen und Rechtssicherheit für die von der Umsiedlung betroffene Bevölkerung zu schaffen.“ Das Verfahren dazu wurde pflichtwidrig verzögert, indem Verlautbarungen des Unternehmens als angeblicher Planungsanlass abgewartet wurden. Da das KVBG seinerseits die Einhaltung lange bekannter Klimaschutzziele der Bundesregierung für das Jahr 2030 sicherstellen soll, bestand ausreichend zeitlicher Vorlauf. Die Aufhebung des Braunkohlenplanes von 2014 hätte am Tag nach Inkrafttreten des KVBG als Rechtsverordnung

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

erlassen werden können und müssen. Mit dem stattdessen gewählten Vorgehen wird die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Kommunen willkürlich lange eingeschränkt, die Rechtssicherheit für die betroffene Bevölkerung hinausgezögert und offenbar auch versucht, eine ergebnisoffene Planung der Bergbaufolgelandschaft durch das Schaffen weiterer Tatsachen zu erschweren oder zu verteuern.

Es ist eine Verkleinerung der Abbaufäche auch des Teilfeldes I festzulegen. Der Tagebau sollte ohne Inanspruchnahme des sogenannten Restfeldes auslaufen. Das entspricht der von der LEAG bis 2030 geplanten Kohleförderung und böte mindestens die folgenden Vorteile:

- größerer Abstand zu Wohnbebauung in Proschim/Karlsfeld
- Erhalt der Haidemühler Teiche
- kürzere Verkehrsanbindung von Proschim nach Spremberg
- Minimierung der negativer Folgen des Tagebaues auf den Wasserhaushalt (geringere Verdunstungsverluste des Restsees, geringeres aufzufüllendes Wasserdefizit, geringere bergbaubedingte Pyritverwitterung)
- Beitrag zum von der Bundesregierung angestrebten Kohleausstieg 2030 mit entsprechender Reduktion der aus Kohleverstromung emittierten CO₂-Menge. Diese Reduktion ist auch zur Erfüllung internationaler Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands unerlässlich.

Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan ist entsprechend anzupassen.

Auch darüber hinausgehende Möglichkeiten zur Verkleinerung des Restsees sind zu untersuchen. Die Nutzung von Abraum aus bereits geschütteten Bereichen ist in die Prüfungen unbedingt einzubeziehen. Entsprechende Mehrkosten der Rekultivierung sind zumutbar und dienen der Vermeidung von Ewigkeitslasten. **Der Landtag Brandenburg hat am 28. Januar 2021 einstimmig die Landesregierung aufgefordert, bei der Braunkohlenplanung „darauf hinzuwirken, dass die neu entstehenden Tagebauseen hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Form möglichst geringe Verdunstungsverluste aufweisen“.** Dies kann nur im hier **gegenständlichen Verfahren umgesetzt werden und wird von den vorliegenden Unterlagen bisher ignoriert.**

Damit ist auch die Anpassung weiterer Ziele des Braunkohlenplanes nötig, beispielsweise

- Ziel 2: Bei Verkleinerung des Abbaufeldes in Ziel 1 (s.o.) ist auch die Sicherheitslinie zu verschieben.
- Ziel 29: Bei der notwendigen Verkleinerung des Restsees ist die Nutzungsverteilung der eingesparten Flächen zwischen Landwirtschaft, Wald und Renaturierungsfläche abzuwägen. Dabei ist die dauerhafte Bindung von Kohlenstoff in Bodenhumus und Waldbiomasse im Sinne des natürlichen Klimaschutzes sicherzustellen.
- Soweit die Bergbaufolgelandschaft trotz der gebotenen Minimierung größere Verdunstungsverluste aufweist als dies vorbergbaulich der Fall war, liegt eine Ewigkeitslast vor. Die Tagebaubetreiber LEAG und LMBV sind deshalb dauerhaft anteilig an den Kosten des Niedrigwassermanagements zu beteiligen. Dies ist auch im Braunkohlenplan entsprechend klarzustellen.

Am 1. Dezember 2022 beschloss der Deutsche Bundestag die Einführung von § 249b in das Baugesetzbuch, nach dem die Landesregierung in einer Rechtsverordnung Flächen für die Windenergie- und Solarnutzung in Tagebaugebieten ausweisen kann. Soweit die Landesregierung Brandenburg beabsichtigt, von dieser Verordnungsermächtigung für die Fläche des Tagebaues Welzow-Süd Gebrauch zu machen, ist eine Verbindung mit dem eingeleiteten Braunkohlenplanverfahren geboten. Auf diese Weise kann die Flächenauswahl und – abgrenzung transparent ermittelt, alle Nutzungsansprüche an die Bergbaufolgelandschaft miteinander abgewogen und beide Rechtsverordnungen der Landesregierung (nach § 19 RegBKPIG und § 249b BauGB) miteinander verbunden werden. Jedes andere Vorgehen führt zu Einbußen an Transparenz, Beteiligung und Akzeptanz.

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

Mengenbilanz Rohbraunkohle

Die aus den verfahrenseinleitenden Unterlagen der LEAG zitierten Angaben zur Mengenbilanz Rohbraunkohle sind nicht nicht als Entscheidungsgrundlage für das vorliegende Verfahren geeignet.

Jahresfördermengen von „ca. 11 – 19 Mio. t“ bis 2030 sind für die mit der Planungsentscheidung verbundene Abwägung zu unkonkret. Allein von 2025 bis 2030 beträgt die Unsicherheit dieser Angabe 48 Millionen Tonnen Rohbraunkohle. Die Schwankungsbreite der Angaben ist damit größer als die im Restfeld vorliegende Kohlemenge.

Die Notwendigkeit einer Auskohlung des Restfeldes „um die verbliebenen Blöcke des Kraftwerkes Schwarze Pumpe über das Jahr 2030 hinaus bedarfsgerecht zu versorgen“ ist nicht nachvollziehbar hergeleitet. Da selbst nach LEAG-Angaben das Kraftwerk anschließend auch ohne den Tagebau Welzow-Süd weiter versorgt werden soll, wäre die behauptete Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Restfeldes konkret nachzuweisen und der Bereich andernfalls aus dem Abbaugbiet auszunehmen.

Dabei ist auch die klimapolitische Notwendigkeit einer früheren Beendigung der Kohleverstromung zu betrachten, als sie bisher im KVBG geregelt ist.

Der Braunkohlenplanung muss eine in sich schlüssige und mit den geltenden Klimaschutzverpflichtungen vereinbare energiepolitische Prognose zugrunde gelegt werden. Diese ist unabhängig vom Unternehmen LEAG zu erstellen.

Unabhängigkeit des beauftragten Gutachterunternehmens nicht sichergestellt

Die strategische Umweltprüfung zur Änderung eines Braunkohlenplanes ist auf eine politisch unabhängige Bearbeitung ohne Interessenkonflikte der beteiligten Gutachter angewiesen. Dies ist bei der Bearbeitung durch die Firma Gerstgraser aus folgenden Gründen nicht sichergestellt:

- Die Firma Gerstgraser ist regelmäßiger Auftragnehmer des Tagebaubetreibers LEAG.
- Unter dem Banner „Wir leben von der Kohle und nicht von grünen Märchen“ hat sich die Firma Gerstgraser mehrfach an politischen Aktionen zur Durchsetzung weiteren Braunkohlenabbaus beteiligt.

(so https://www.pro-lausitz.de/index.php/chronologie.html?page_n28=38, Meldung „11.12.2014 Erste Impressionen der Demonstration vor der Messehalle am 10. Dezember“, Screenshot vom 08.03.2021 mit vollständig sichtbarem Logo der Firma Gerstgraser liegt vor und kann auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.)

Die beteiligten Firmen haben ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Tagebaubetreiber damit selbst aktiv hervorgehoben, können also gar nicht unabhängig von dessen Interessen agieren.

- Die Firma Gerstgraser ist Teil eines umstrittenen Konsortiums unter Führung der LEAG-Tochterfirma gmb
<https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/umweltbundesamt-vergibt-sensible-studie-an-kohlekonzern-leag-a-c6b073ca-1fa3-48ca-8ccd-855a257b86ea>
- Irritierend sind zudem öffentliche Behauptungen von Dr. Gerstgraser, der derzeitige Klimawandel sei möglicherweise nicht menschengemacht und eine Zunahme der Sonnenscheindauer sei stattdessen ein Beleg für Einflüsse von außerhalb der Atmosphäre.

<https://www.kein-tagebau.de/index.php/de/themen/lobbykritik/703-klimaskeptische-aussagen-bei-tagung-an-der-btu-cottbus>

Es handelt sich dabei um typische Narrative der Klimaskeptiker-Szene, die wissenschaftlich seit langem widerlegt sind.

Die Umweltprüfung im vorliegenden Verfahren kann massiven Einfluss auf die dem Tagebaubetreiber aufzuerlegenden Rekultivierungsmaßnahmen haben. **Bei der (auch künftigen) Vergabe von Untersuchungen waren und sind Gutachter auszuschließen, bei**

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

denen aufgrund geschäftlicher Beziehungen zur LEAG oder politischer Parteinahme für den Braunkohlenabbau Interessenskonflikte zu befürchten sind. Das Vergabeverfahren ist aus diesem Grund zu wiederholen.

Bei Bearbeitung durch unabhängige Gutachter ist die LEAG nach § 18 Absatz 4 BbgRegBKPIG zu verpflichten, die notwendigen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Untersuchungsrahmen

Die Bewertung des vorliegenden Untersuchungsrahmens ist nicht abschließend möglich, weil die dabei regelmäßig in Bezug genommenen „verfahrenseinleitenden Unterlagen“ den am Scoping Beteiligten nicht zugänglich gemacht wurden. Die Umweltgruppe Cottbus e.V. hat sich ausdrücklich um diese Unterlagen bemüht, der Akteneinsichtsantrag vom 24.07.2022 wurde jedoch von der verfahrensführenden Stelle am 22.08.2022 abgelehnt. Aus diesem Grund kann diese Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Schutzgut Mensch

Hier ist wesentlich die Möglichkeit zu untersuchen, im Bereich Proschim/Karlsfeld größere Abstände zwischen Tagebau und Wohnbebauung vorzusehen. Die in die Abwägung einzustellenden Grundlagen haben sich gegenüber den im Planverfahren 2014 getroffenen Annahmen wesentlich geändert.

Schutzgut Tiefe und Pflanzen

Hier ist ein Erhalt der Haidemühler Teiche zu betrachten. Die in die Abwägung einzustellenden Grundlagen haben sich gegenüber den im Planverfahren 2014 getroffenen Annahmen wesentlich geändert.

Schutzgut Fläche und Schutzgut Boden

Flächenverbrauch kann im Kontext dieses Verfahrens nicht allein als Umwandlung in Siedlungs- und Verkehrsfläche verstanden werden. Auch der Verlust an herzustellender nutzbarer Landfläche durch Anlage eines mehr oder weniger großen Sees ist unter diesem Schutzgut zu betrachten. Zudem ist die Vermeidbarkeit von Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau insbesondere im Bereich des Restfeldes neu zu prüfen.

Schutzgut Wasser

Die Größe des Tagebausees ist so weit wie möglich zu verringern. Der Plangeber ist verpflichtet, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu ermöglichen und muss dazu insbesondere die Schaffung zusätzlicher künstlicher Verdunstungsflächen minimieren. Dabei ist insbesondere die Ewigkeitslast eines dauerhaften Bedarfes an Zuschusswasser für den See zu minimieren.

Die Umweltprüfung (Auswirkung auf die Einzugsgebiete) kann sich damit nicht auf Folgen einer etwaigen Vergrößerung der Seefläche gegenüber dem Braunkohlenplan von 2014 beschränken, sondern muss alle Möglichkeiten der Verkleinerung prüfen.

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

In der Scopingunterlage fehlt der dauerhafte Zuschussbedarf des Sees als Untersuchungsgegenstand.

Im Zusammenhang damit können auch Wirkungen der Seeverdunstung auf das umgebende Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, da die Verfügbarkeit von Zuschusswasser aus Fließgewässern nicht durchgehend vorausgesetzt werden kann.

Die „Fortschreibung des hydrologischen Großraummodells Welzow-Süd“, die „Hydrologische Prognose nachbergbaulicher Wasserhaushalt der Fließgewässer“ sowie eine „Prognose zur Flutung des Restsees“ sind laut Scopingunterlage im Rahmen des Verfahrens vorgesehen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Es sind angesichts des Klimawandels und der hier gegenständlichen Zeiträume auch Varianten mit einem langfristigen Rückgang der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet um 10 %, um 25 % und um 50 % zu betrachten. Die Festlegung auf eine konkrete Prognose würde eine Scheingenauigkeit aufbauen und die noch bestehenden Unsicherheiten ausblenden.
- Betrachtungen zur Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserverfügbarkeit sind durch die dafür zuständigen Behörden des Landes Brandenburg vorzunehmen, nicht durch die LEAG oder die Firma Gerstgraser.
- Statt einer einzigen „Prognose zur Restseeflutung“ sind Szenarien mit unterschiedlicher Wasserverfügbarkeit zu untersuchen. Die Wahrscheinlichkeit, dass 1 m³/s über 30 Jahre zur Verfügung steht, ist zu bewerten und worst-case-Betrachtungen anzustellen.

Zudem ist eine Variantenuntersuchung zur Größe und Lage des Restsees unter Einbeziehung von Änderungen an Abbautechnologie und Abraumverteilung durchzuführen. Die Nutzung von Abraum aus bereits geschütteten Bereichen ist in die Prüfungen unbedingt einzubeziehen.

Die Beeinflussung der Wasserfassung Harnischdorf durch abströmendes Kippenwasser und die Notwendigkeit des Baus einer Dichtwand nach Norden ist zu untersuchen und die Dichtwand ggf. als Ziel der Raumordnung festzuschreiben.

Zur Wasserversorgung der Fließgewässer im Umfeld des Tagebaues reicht weder ein Verweis auf die geltende noch auf die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis aus, da diese antragsgemäß maximal bis 2035 gelten kann. Bis zum Abschluss des Grundwasserwiederanstieges verbleibt ein weiterer langer Zeitraum, mit dem sich die Umweltprüfung auseinandersetzen muss. Dabei ist zu klären, auf welche Weise die Wasserversorgung der Fließgewässer bis zum Abschluss des Grundwasserwiederanstieges gesichert wird.

Bei der Vergabe der genannten Untersuchungen sind Gutachter auszuschließen, bei denen aufgrund geschäftlicher Beziehungen zur LEAG oder politischer Parteinahme für den Braunkohlenabbau Interessenskonflikte zu befürchten sind. Die LEAG ist nach § 18 Absatz 4 BbgRegBKPIG zu verpflichten, die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Soweit der im Rahmen des Verfahrens der Bewirtschaftungsplan Elbe 2022-2027 als „vorhandene Unterlage“ herangezogen wird, verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

<https://www.kein-tagebau.de/index.php/de/themen/klima-wasser/716-stellungnahme-zum-umgang-mit-der-braunkohle-in-der-wasserbewirtschaftungsplanung-2022-2027>

sowie auf die Aussage des Bewirtschaftungsplanes:

„Die abweichenden Bewirtschaftungsziele können hinsichtlich des aktiven Tagebaus zeitlich und räumlich nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie sie für den ordnungsgemäßen Abbau bis zum Ende der Kohleverstromung erforderlich sind, da nur solche Auswirkungen

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

„nicht zu vermeiden“ i.S. d. § 47 Abs. 3 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG sind. Die u. a. aufgrund des im August 2020 in Kraft getretenen Kohleausstiegsgesetzes geänderten Rahmenbedingungen (...) haben in den gemäß § 84 WHG aktualisierten und überprüften abweichenden Bewirtschaftungszielen noch keinen Niederschlag finden können.“ (Bewirtschaftungsplan Elbe, Anhang 4-2-1, S. 11)

Damit ist im vorliegenden Verfahren die Bewertung zu leisten, für wie viel Kohleförderung aus dem Tagebau Welzow-Süd noch eine energiepolitischen Notwendigkeit besteht. (s.o.) Die Betriebspläne der LEAG sind damit anschließend in Einklang zu bringen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu betrachten sind

- die Bergschadensgefahr in den der geplanten Kohlegewinnung angrenzenden Siedlungsbereichen,
- der Umgang mit dem Altstandort Haidemühl mit den Resten der Glasfabrik sowie der durch das Restfeld verlaufenden Verkehrsverbindung.

Die in die Abwägung einzustellenden Grundlagen haben sich gegenüber den im Planverfahren 2014 getroffenen Annahmen wesentlich geändert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der dargelegten Zusammenhänge bestehen über die in Tabelle 22 aufgeführten Wechselwirkungen hinaus auch solche des Schutzgutes Wasser mit Fläche sowie mit Landschaft.

Untersuchungsraum

Wenn die Planänderung auf weitere Planinhalte erweitert wird und/oder sich Ergebnisse der Grundwassermodellierung ändern, kann sich die bei mehreren Schutzgütern angesprochene „Änderungslinie“ verschieben. Der Untersuchungsraum ist dann entsprechend zu erweitern.

Beim Schutzgut Wasser ist nicht nachvollziehbar, dass Auswirkungen des Flutungs(und Zuschuss-)wasserbedarfes auf die Spree lediglich im „Abschnitt zwischen Oberem Landgraben und Talsperre Spremberg“ betrachtet werden sollen. Folgen für die Wasserbewirtschaftung und Trinkwassergewinnung sind bis nach Berlin zu betrachten.

Gleiches gilt für die Beeinträchtigung flussabwärts gelegener FFH-Gebieten durch Flutungswasser, Verdunstungsverluste oder Stoffausträge.

Wir bitten um Mitteilung des festgelegten Untersuchungsrahmens und -raums.

Mit freundlichem Gruß,

René Schuster
Leiter Bundeskontaktstelle Braunkohle

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--